

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)**

Vom 18. Dezember 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (BAnz AT 29.09.2014 B 4), wie folgt zu ändern:

I. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 42“ ersetzt durch die Angabe „§ 60“.
2. Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Regionen, in denen ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach § 35 festgestellt wurde, kann der Zulassungsausschuss befristet Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung nach Satz 1 auf Antrag beschließen, soweit und solange dies zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken